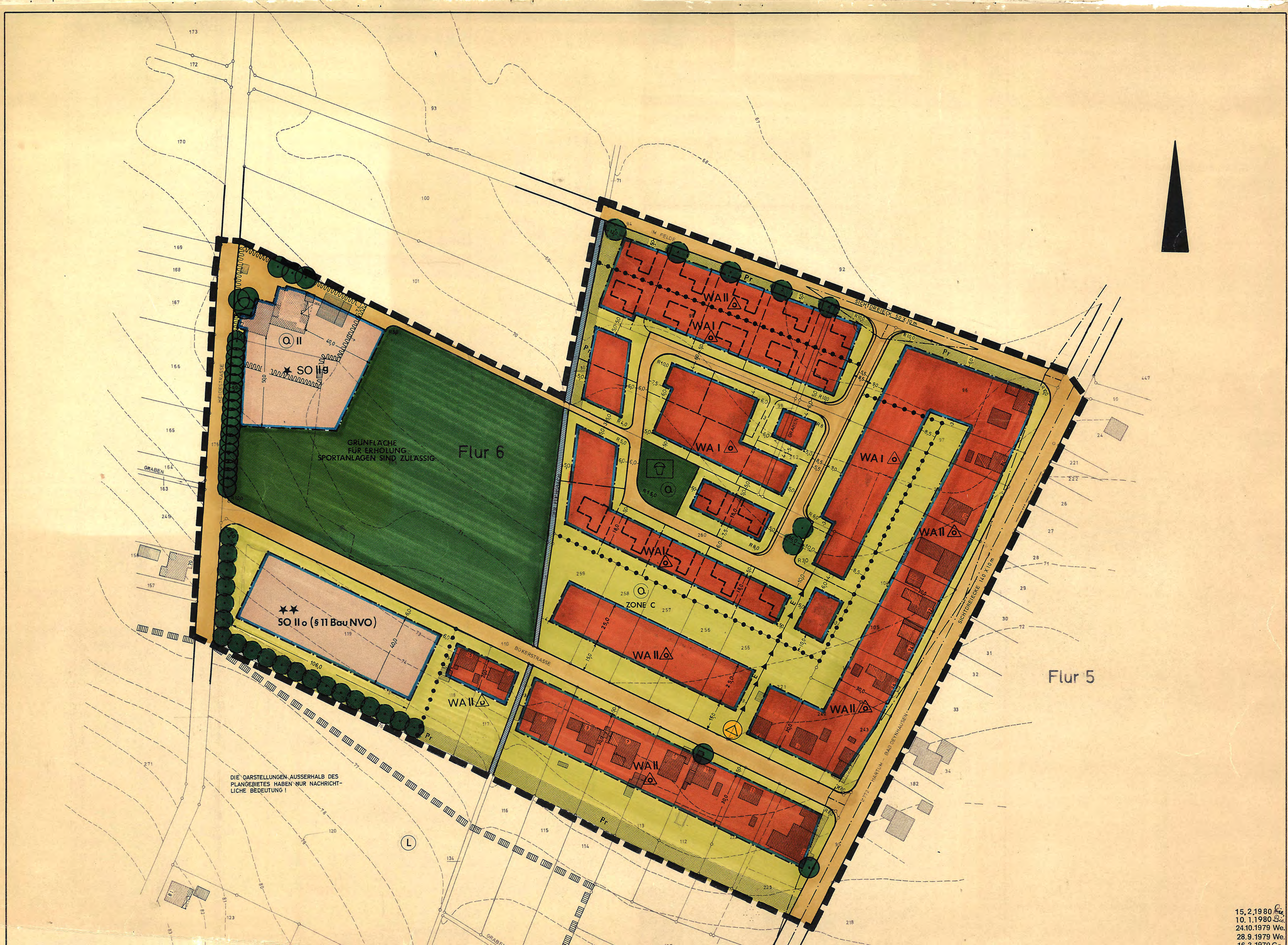
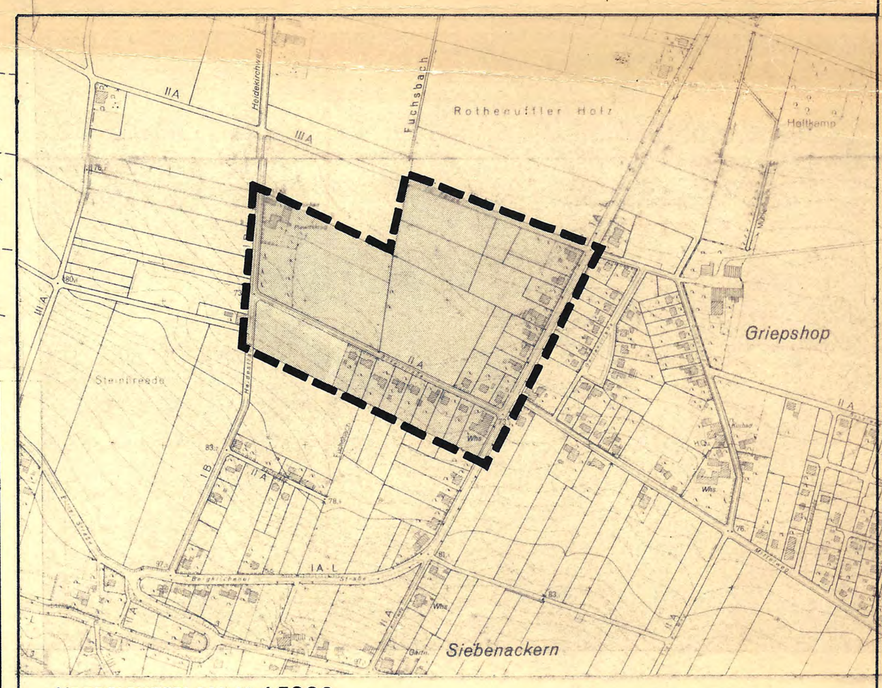


15.2.1980 Ge.
10.1.1980 Ge.
24.10.1979 We.
28.9.1979 We.
16.3.1979 Gr.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 2a, 9, 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3.12.1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949),
§ 4 ABS. 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.9.1979 (GV. NW. S. 552),
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW), IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433), GEÄNDERT DURCH DIE 3. VO ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO VOM 21.4.1970 (GV. NW. S. 299),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- E ERDKABEL
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- P PRIVATE GRÜNFLÄCHE, DIE GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN IST
- ~~WASSERFLÄCHE~~ / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK. DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70 m BIS 2,50 m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

BEIM AUSBAU DER L772 WIRD EINE VERBREITERUNG VON ETWA 3 m IN ÖSTLICHER RICHTUNG ERFORDERLICH. IM BEREICH VON ANBINDUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST DIE ANLAGE VON LINKSABBIEGESPUREN NOTWENDIG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE o	GESCHLOSSENE BAUWEISE g	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
WA I o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	o	—	⚠	—	—	—	18-48°	—	DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	o	—	⚠	—	—	—	18-38°	—	BEBAUUNG BIS 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG
SO II g ★	—	2	0,4	0,8	—	—	g	—	—	—	—	18-48°	—	DREMPEL 0,75 m
SO II o ★★	—	2	0,4	0,8	—	o	—	—	—	—	—	18-48°	—	

★ SONDERGEBIET DAS DER ERHOLUNG DIENT (§ 10, ABSATZ 2 BAU NVO)
IM GRÜNGEBIET FÜR ERHOLUNG SIND SPORTANLAGEN ZULÄSSIG

★★ BESONDERES SONDERGEBIET FÜR ALTENWOHNUNGEN (§ 11 Bau NVO)

DIE BAUGRUNDVERHÄLTNISSE ERFORDERN RÜCKSICHTNAHME AUF BIS ZU 3 m MÄCHTIGE LÖSSCHICHTEN VON KALKIGEM, TONIGEM SCHLUFF MIT GERINGEM SANDANTEIL. DIE ÜBERWIEGEND ZU LÖSSLEHM VERWITTERT SIND. DIE 1 BIS > 2 m MÄCHTIGE FLIESSERDE DARUNTER BESTEHT AUS SCHLUFFIG-SANDIG-STEINIGEM VERWITTERUNGSSCHUTT DES MESOZOISCHEN FESTGESTEINS.
AUS GRÜNDEN DER FROSTSICHERHEIT UND DER OBERFLÄCHENNAHEN AUFLOCKERUNG MUSS DIE MINDESTGRÜNDUNGSTIEFE 1,20 m BETRAGEN. EINE MÖGLICHST GLEICHMÄSSIGE LASTVERTEILUNG IM GRÜNDUNGSBEREICH IST ANZUSTREBEN.
DIE HOHE WASSEREMPFINDLICHKEIT DER BINDIGEN BÖDEN ERFORDERT VORSICHTSMASSNAHMEN BEI AUSHUB UND FUNDIERUNG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- GRENZE DES QUELLENSCHUTZGEBIETES
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ~~DENKMALSCHUTZ~~
- Q QUELLE

BEI DEM IM PLAN DARGESTELLTEN GEBIET HANDELT ES SICH UM FLÄCHEN, UNTER DENEN BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 ORTSTEIL ROTHENUFFELN „DUSTFELD"

3. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTFHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 6
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 11,4 HA

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Flöngger
PLANERBÜRO IBFUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN 19.6.1979
DER OBERKREISDIREKTOR KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) HAT AM 28.11.1978 STATTGEFUNDEN.
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke HILLE, DEN 23. JAN. 1979
(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE HILLE VOM 16.1.1979 AUFGESTELLT WORDEN.
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke HILLE, DEN 23. JAN. 1979
(Rohde) Bürgermeister
(Grote) Gemeindedirektor

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM 18.9.1979 BESCHLOSSEN WORDEN. DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2 (6) BUNDESBAUGESETZ
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke HILLE, DEN 21. SEP. 1979
(Grote) Gemeindedirektor

DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) (S. 1) BUNDESBAUGESETZ VOM 5.11.79 BIS 4.12.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke HILLE, DEN 11. JAN. 1980
(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES, VOM RAT DER GEMEINDE HILLE AM 8.11.79 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke HILLE, DEN 11. JUN. 1980
(Riechmann) Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 30.7.80 GENEHMIGT WORDEN.
35.21.11-603/R4
Der Regierungspräsident
DETMOLD, DEN 7.8.80
Im Auftrag

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 108 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 64.10.80
Der Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke
MINDEN, DEN 28.5.80
Im Auftrag
(Frühling) Kreisbaudirektor

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS
HILLE, DEN

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2, 2a, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO –) IN DER NEUFASSUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBL. I S. 1763), § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV. NW. S. 96) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 30. JULI 1976 (GV. NW. S. 264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV. NW. S. 304).

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold Postfach 5 4930 Detmold

An den
- ☐ Oberstadtdirektor
- ☐ Stadtdirektor
- ☒ Gemeindedirektor

4955 Hille

Gegen Behändigungsschein

Hausruf 384 Zimmer-Nr. 460

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Detmold
622-21 Sp/S - v. 2.5.1980 Eingangsdatum 9.6.1980	35.21.11-603/R.4	30.7.1980

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes der **Gemeinde Hille**

~~xxxxxx~~/Ortsteil	Nr.
Rothenuffeln	21
Gebiet "Dustfeld"	

Anlg.:
- 1 Genehmigungsurkunde
- 2 Bebauungspläne
- 3 Hefte Verfahrensunterlagen
- __ Begründung

Hiermit übersende ich die Genehmigung / ~~Vorweggenehmigung der Änderung / Ergänzung / Aufhebung~~ o. a. Bebauungsplanes.

Der Plan wird mit folgenden Auflagen und Maßgaben genehmigt:

Der verbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille ist für den Bereich des südwestlich an der Bebauungsplangrenze, südlich der Böker-Straße festgesetzte Sondergebiet **dem Bebauungsplan** Nr. 21 anzupassen.

b. w.

Begründung der [redacted] / Maßgaben / [redacted]

Gemäß § 8 Abs. 2 BBauG sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der umseitig genannte Bereich des Sondergebietes ist jedoch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da dieser für den Bereich "Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Gegen die Festsetzung des Sondergebietes bestehen jedoch keine Bedenken. Es ist aber unter Beachtung von § 8 Abs. 3 und 4 BBauG der Flächennutzungsplan den Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Hinweise/Empfehlungen

Gemäß Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11.7.1978 (GV. NW. Nr. 41 S. 290 vom 21.7.1978) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von gestalterischen Vorschriften, die mit einem Bebauungsplan gekoppelt sind, auf den Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde übergegangen. Der auf § 103 BauO NW gestützte gestalterische Teil des Bebauungsplanes ist daher von meiner Plangenehmigung ausgenommen. Diese Genehmigung ist durch den Oberkreisdirektor [redacted] mit Verfügung vom 29.5.1980 erteilt worden.
[redacted]

Bekanntmachung der Genehmigung

Den Nachweis der Bekanntmachung und ggf. des Beitrittsbeschlusses bitte ich, mir bis zum 1.12.1980 auf dem Dienstwege vorzulegen.

[redacted]

35/124 R

Der vom Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 18. 12. 1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan **Nr. 21 „Dustfeld"** – Ortsteil Rothenuffeln – ist mit nachstehenden Verfügungen des Regierungspräsidenten in Detmold und des Oberkreisdirektors Minden-Lübbecke genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Detmold Detmold, den 30. 7. 1980
Az.: 35.21.11 - 603 / R. 4

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hille, Ortsteil Rothenuffeln, Nr. 21 „Dustfeld"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Gemeinde Hille am 18. 12. 1979 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 21 mit folgender Maßgabe: Der verbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille ist für den Bereich des südwestlich an der Bebauungsplangrenze, südlich der Böker-Straße festgesetzten Sondergebietes dem Bebauungsplan Nr. 21 anzupassen.

Im Auftrag
Berger

Kreis Minden-Lübbecke Minden, den 29. 5. 1980
Der Oberkreisdirektor
Az.: 64 10 80

Betr.: Genehmigung der Satzung gemäß § 103 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 21 „Dustfeld" im Ortsteil Rothenuffeln der Gemeinde Hille.

Die Satzung über gestalterische Vorschriften zum Bebauungsplan Nr. 21 „Dustfeld" der Gemeinde Hille im Sinne des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW. S. 122), wird hiermit genehmigt.

Im Auftrage:
Frühling

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 28. 8. 1980 beschlossen, der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten enthaltenen Maßgabe beizutreten. Der genehmigte Bebauungsplan einschl. Begründung liegt bei der Gemeinde Hille — Bauamt — Am Rathaus 4, 4955 Hille 6, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949 ff) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hille — Bauamt — geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hille vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie der auf Grund des Bundesbaugesetzes erforderliche Hinweis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 21 „Dustfeld" — Ortsteil Rothenuffeln — gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Hille, den 9. September 1980 Riechmann
(Bürgermeister)